



Bereich: Schule
Az: 40
Datum: 01.04.2005

2005/119
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Schulausschuss	04.05.2005	

Betreff

Änderung des Schulnamens der Grundschule an der Ahornstraße ab dem Schuljahr 2005/2006

☒ Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Schulausschuss beschließt für die Grundschule an der Ahornstraße folgende Änderung des Schulnamens:

Waldschule
Städtische Gemeinschaftsgrundschule
der Stadt Castrop-Rauxel
Primarstufe
Ahornstraße 34
44579 Castrop-Rauxel.

Sachverhalt

Mit Schreiben von 16.03.2005 beantragt die Grundschule an der Ahornstraße, den Schulnamen wie folgt zu ändern:

Waldschule
Städtische Gemeinschaftsgrundschule
der Stadt Castrop-Rauxel
Primarstufe
Ahornstraße 34
44579 Castrop-Rauxel.

Das Schreiben ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Schule soll den neuen Schulnamen ab dem Schuljahr 2005/2006 tragen.

Gemäß § 7 Schulverwaltungsgesetz muss jede Schule die Bezeichnung führen, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt und sich von der Bezeichnung anderer Schulen am gleichen Ort unterscheidet.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.12.1991 dem Schulausschuss die Zuständigkeit übertragen, über Schulnamen im Rahmen der vom Rat der Stadt am 07.06.1990 erlassenen Richtlinien für die Namensgebung der Schulen zu entscheiden.

Der neue Schulname entspricht diesen Richtlinien.

Die neue Bezeichnung der Schule ist der Bezirksregierung Münster mitzuteilen.

Für die Beschaffung eines Dienstsiegels und der erforderlichen Schulstempel im Zusammenhang mit der Namensgebung entstehen Kosten in Höhe von ca. 120,00 €.

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt

I. Investitionskostenkosten:

Gesamtkosten der Maßnahme:	120,00 €
- Einnahme von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Haushaltsstelle: 1.20000.65000
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis zum Endes des HSK
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	€	€

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

IV. Die Finanzierung ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

☒ gesichert

☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

☐ gesichert

☐ nicht gesichert